

# Vereinbarung Auftragsverarbeitung

**Diese Vereinbarung Auftragsverarbeitung regelt die Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers durch die doo GmbH als Auftragnehmerin. Sie ist Teil der Leistungsvereinbarung über die Zurverfügungstellung der doo Event-Management-Plattform an den im jeweiligen Auftrag genannten Auftraggeber. Sie wird durch Bezugnahme in den AGB Bestandteil des jeweiligen Vertrages.**

## 1. Allgemeines

(1) Die Auftragnehmerin ist Anbieter einer Event-Management-Plattform als Software as a Service („Software“). Die Parteien haben einen Vertrag über die Zurverfügungstellung der Event-Management-Plattform nebst ergänzender Leistungen abgeschlossen („Leistungsvereinbarung“). Die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers nach der Leistungsvereinbarung umfasst auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers.

(2) Diese Vereinbarung Auftragsverarbeitung („AVV“) konkretisiert, als Teil der Leistungsvereinbarung, die Verpflichtungen beider Parteien zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

(3) Diese AVV beinhaltet die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern (Anlage 1).

## 2. Anwendungsbereich

Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in der Leistungsvereinbarung und in **Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln (Anlage 1)** festgelegt. Die Laufzeit dieser AVV richtet sich nach der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

## 3. Weisungsgebundenheit

(1) Die Auftragnehmerin darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Die Weisungen werden anfänglich durch die Leistungsvereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Textform geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Falls die Auftragnehmerin verpflichtet ist, personenbezogene Daten nach dem Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem die Auftragnehmerin unterliegt, zu verarbeiten, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber hierüber vor der jeweiligen Verarbeitung schriftlich informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Im letztgenannten Fall wird der Auftragnehmer den Verantwortlichen unverzüglich informieren, sobald ihm dies rechtlich möglich ist.

(3) Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Die Auftragnehmerin darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(4) Die Auftragnehmerin kann Daten zur Nutzung der Software durch den Auftraggeber in anonymisierter Form zu Zwecken der Optimierung der Software, der Nutzererfahrung und für sicherheitsrelevante Auswertungen nutzen. Der Auftraggeber erteilt hiermit eine entsprechende Weisung für die entsprechende Anonymisierung.

## 4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in **Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln (Anlage 1)** dokumentiert. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Übersicht der von der Auftragnehmerin getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

## 5. Betroffenenrechte

(1) Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO (insb. Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung). Soweit eine Mitwirkung der Auftragnehmerin für die Wahrung von Betroffenenrechten durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird die Auftragnehmerin die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(2) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an sie gerichtete Anfragen wird sie unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

## 6. Sonstige Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

(2) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie erforderlichenfalls bei Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

(4) Die bei der Auftragnehmerin zur Verarbeitung eingesetzten Personen haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet, wurden mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und werden hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernisse laufend angemessen angeleitet und überwacht.

(5) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

(6) Die Auftragnehmerin hat eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz bestellt. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden (datenschutz@doo.net).

## 7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von der Auftragnehmerin, soweit erforderlich und möglich, Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Kontrollen bei der Auftragnehmerin haben ohne vermeidbare Störungen ihres Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten der Auftragnehmerin, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

## 8. Unterauftragnehmer

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch die Auftragnehmerin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung von Unterauftragnehmern gemäß Anlage 2 zu.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass diese die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin getroffenen Vereinbarungen einhalten können. Die Auftragnehmerin hat insbesondere zu kontrollieren, dass sämtliche Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen haben.

(3) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser AVV sind Dienstleistungen anzusehen, die die Auftragnehmerin bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die die Auftragnehmerin für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen und Bewachungsdienste.

(4) Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern lässt die vertraglichen und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Die Auftragnehmerin haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Unterauftragsverarbeiters wie für eigenes Verschulden.

## **9. Standardvertragsklauseln**

Die Auftragsverarbeitung findet auch in Drittstaaten statt. Das angemessene Schutzniveau im Hinblick auf diese Auftragsverarbeitung wird hergestellt durch die Standardvertragsklauseln (Anlage 1). Die Standardvertragsklauseln gehen dabei dieser AVV im Falle von Widersprüchen vor.

## **10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Beendigung der Leistungsvereinbarung oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat die Auftragnehmerin die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

## Anlage 1: Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur): **siehe Auftraggeber („Datenexporteur“)**

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur): **siehe Auftragnehmerin („Datenimporteur“)**

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

### Klausel 1: Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortliche“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

### Klausel 2: Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

### **Klausel 3: Drittbegünstigtenklausel**

(1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.

(2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.

(3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

### **Klausel 4: Pflichten des Datenexporteurs**

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;

b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;

c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;

d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;

f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;

g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;

h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen

gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;

i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und

j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

#### **Klausel 5: Pflichten des Datenimporteurs**

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;

c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;

d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über

i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;

ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und

iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;

e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;

f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;

h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;

i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;

j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.



**Klausel 6: Haftung**

(1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.

(2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

(3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

**Klausel 7: Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand**

(1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder

- a. die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
- b. die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

**Klausel 8: Zusammenarbeit mit Kontrollstellen**

(1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

(3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

**Klausel 9: Anwendbares Recht**

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich Deutschland.

**Klausel 10: Änderung des Vertrags**

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

**Klausel 11: Vergabe eines Unterauftrags**

(1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

(2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

(3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich Deutschland.

(4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

**Klausel 12: Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste**

(1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

(2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.



## Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

### Datenexporteur

Der Datenexporteur nutzt die Event-Management-Plattform der Auftragnehmerin bzw. des Datenimporteurs.

### Datenimporteuer

Der Datenimporteuer stellt dem Auftraggeber bzw. Datenexporteur eine Event-Management-Plattform zur Verfügung.

### Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen:

- Vom Auftraggeber bzw. Datenexporteur in die Event-Management-Plattform transferierte Daten seiner Kontakte, die zu einem Event eingeladen werden sollen („Invitee Data“)
- Teilnehmer an Veranstaltungen, die sich entweder direkt über die Event-Management-Plattform zu einem Event angemeldet haben oder vom Auftraggebers bzw. Datenexporteur als Teilnehmer in die Event-Management-Plattform transferiert wurden („Attendee Data“)

### Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien:

- Name
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Bewegungsdaten auf Events („Session Tracking“)
- Zahlungsdaten (bei kostenpflichtigen Events)
- Reaktionsverhalten bei Invitee Data
- Sonstige Daten, die vom Auftraggeber bzw. Datenexporteur in die Event-Management-Plattform transferiert bzw. im Rahmen einer Anmeldung zu einem Event abgefragt werden

### Besondere Datenkategorien

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien:

Regelmäßig keine, es sei denn, es werden besondere Datenkategorien vom Auftraggeber bzw. Datenexporteur in die Event-Management-Plattform transferiert bzw. im Rahmen einer Anmeldung zu einem Event abgefragt

### Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen: Invitee und Attendee Data wird verarbeitet zur Organisation und Durchführung von Events, einschließlich Einladung/Marketing, Anmeldung, Abrechnung, Teilnahme.

## Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

**Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat**

### 1. Zutrittskontrolle

*Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.*

Das Hosting der Server wird von AWS in Frankfurt am Main bereitgestellt. Der Zugang wird per Vereinzelungsanlage sichergestellt. Weiterhin ist das gesamte Gelände außerhalb und innerhalb der Rechenzentren durch Videoüberwachung und 365x7x24 Sicherheitspersonal geschützt.

Details: <https://aws.amazon.com/de/compliance/data-center/controls/>

### 2. Zugangskontrolle

*Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.*

Bezüglich der Server ist tagsüber ausreichend zertifiziertes, technisches Personal vor Ort verfügbar. Außerhalb der garantierten Zeiten liegt der Anfahrtsweg für das in Satz 1 genannte Personal unter einer Stunde.

Bezüglich dem Personal der doo GmbH wird der Zugang zu den Administrationstools sichergestellt wie folgt:

- Zugang ist abgesichert durch ein Passwort mit Mindestlänge
- Zugang der Mitarbeiter wird über ACLs sichergestellt (Access Control Lists)
- Organisatorische Maßnahmen falls Mitarbeiter das Unternehmen verlassen (Löschen des Zugangs)

Bezüglich des Nutzerkontos des Veranstalters wird der Zugang wie folgt sichergestellt:

- Der Zugang ist abgesichert durch ein Passwort mit Mindestlänge
- Der Zugang erfolgt ausschließlich über eine SSL-verschlüsselte Verbindung

### 3. Zugriffskontrolle

*Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.*

Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzeptes und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung.

Bei doo ist die Zugriffskontrolle über ACLs gewährleistet (Access Control Lists) welche dem Mitarbeiter nur Zugriff auf die Bereiche gewährt die er für seine Arbeit benötigt (Principle of least privilege). Weiterhin gibt es organisatorische Maßnahmen falls Mitarbeiter das Unternehmen verlassen (Löschen des Zugangs).

### 4. Weitergabekontrolle

*Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten sind zu regeln: Elektronische Übertragung, Datentransport, Übermittlungskontrolle...*

Wenn personenbezogene Daten ausgetauscht werden müssen, geschieht dies innerhalb der Systeme der doo GmbH bzw. ihrer Unterauftragsverarbeiter. Die Informationen liegen somit auf den Systemen und verlassen das Netzwerk, mit dem alle Systeme verbunden sind, nicht. Somit ist auch gewährleistet, dass nur Personen, die Zugriff auf die Maschinen haben, diese Daten erlangen können. Alle Verbindungen zwischen den Systemen erfolgen entweder lokal oder sind über SSL verschlüsselt.

Personenbezogene Daten werden im Zuge der Weitergabe und Verarbeitung nicht verändert und bleiben unversehrt, vollständig und aktuell. Der Auftragnehmer unternimmt alles Notwendige, um zu verhindern, dass Daten verfälscht werden oder falsche Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass Änderungen an Daten nachvollzogen werden können.

Der technische Dienstleister von doo ist zertifiziert nach ISO 27001, so dass durch Backup-Systeme und ähnliche Mechanismen die Wahrscheinlichkeit für eine integritätsgefährdende Datendekoherenz sehr gering ist.

## 5. Eingabekontrolle

*Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.*

Personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden. Der Auftragnehmer übernimmt alles Notwendige, um die Urheber der Daten korrekt authentifizieren zu können (insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Zahlungsverkehr).

Eingabeberechtigt, um Daten in das System zu schreiben sind nur drei Gruppen, bei denen jeweils der Ursprung dokumentiert und zuordenbar ist:

- Ticketkäufer: Hinterlegen E-Mail-Adresse und weitere Informationen. Nur bei funktionierender E-Mail-Adresse kann Anmeldung sichergestellt werden. doo erzeugt zusätzlich einen entsprechenden Timestamp. Ticketkäufe und Nutzerinteraktionen werden von doo geloggt.
- Veranstalter: Authentifizieren erfolgt über nutzerspezifische Passwörter. Eine Eingabe ohne Authentifizierung ist nicht möglich. Jeder Veranstalter Login in das System wird von doo automatisch geloggt.
- Kundenservice/IT: Authentifizieren sich über nutzerspezifische Passwörter. Eine Eingabe ohne Authentifizierung ist nicht möglich.

## 6. Auftragskontrolle

*Die weisungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung ist zu gewährleisten.*

Im Rahmen der Auftragskontrolle gewährleistet die doo GmbH dass die im Auftrag zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Weisungen verarbeitet werden.

Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind vollständig und aktuell dokumentiert, so dass diese von einer externen Partei/dem Auftraggeber in zumutbarem Zeitaufwand nachvollzogen werden können.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind die Geschäftsführung sowie der Datenschutzbeauftragte.

Das Hosting der Server wird von AWS bereitgestellt. Dazu gibt es Verträge zwischen doo und AWS.

## 7. Verfügbarkeitskontrolle

*Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.*

Bezüglich der Server sind die hier dokumentierten Maßnahmen umgesetzt:  
<https://aws.amazon.com/de/security/>

## 8. Trennungskontrolle

*Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.*

Die Systeme der doo GmbH werden von mehreren Mandanten gleichzeitig genutzt (Mandantenfähigkeit) und gewährleisten eine logische Trennung der Daten der Mandanten. Gleichzeitig gibt es eine physikalische Trennung der Systeme nach Funktion in Entwicklungssystem, Testsystem und Produktivsystem.

## Anlage 2: Unterauftragsverarbeiter

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgend genannten Unterauftragnehmer für die nachfolgend genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung zu:

Unterauftragnehmer	Leistungen des Unterauftragsverarbeiter	Ort der DV
Amazon Web Services	Hosting der doo-Event-Management-Plattform (IaaS)	Deutschland
Eleks Ltd.	IT-Support, Wartung, Pflege, Softwareentwicklung	Ukraine
Google	E-Mail-Verarbeitung und -Speicherung, Website & Application Analytics, Event Location Map	USA
Zendesk	Helpdesk, Live Chat, Weiterleitung von Support-Anfragen	USA
Atlassian	Ticketsystem (Confluence)	USA
Strato	Zwischenspeicherung der Daten zur manuellen Bearbeitung und Import/Export in die doo-Plattform	Deutschland
Integromat	Automatisierte ETL & Integrationsprojekte	Tschechien
Microsoft	Event-Analysen in Power BI	USA
Logentries	Überwachung und Log-Management für die doo-Event-Management-Plattform	USA
On-Site-Partner bei Events*	Einlasskontrolle und weitere, in der Leistungsvereinbarung definierte Leistungen im Rahmen des jeweiligen Events	abhängig vom Ort des Events

\*so diese von doo und nicht vom Auftraggeber direkt beauftragt werden

Die Auftragnehmerin kann die Beauftragung einzelner Unterauftragsverarbeiter beenden oder zusätzliche Unterauftragsverarbeiter beauftragen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber bei der Beauftragung zusätzlicher Unterauftragsverarbeiter auf elektronischem Wege mindestens 30 Tage vor Einsatz des zusätzlichen Unterauftragsverarbeiters über dessen geplanten Einsatz informieren. Ausgenommen hiervon sind Notfällersetzungen wie weiter unten definiert. Sollte der Auftraggeber einen wesentlichen Grund haben, dem Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters zu widersprechen, wird der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin spätestens 15 Tage nach der Information über den geplanten Einsatz des Unterauftragsverarbeiters schriftlich und unter Nennung des wesentlichen Grundes mitteilen. Sollte der Auftraggeber innerhalb dieser Zeitspanne nicht widersprechen, so wird der Einsatz des zusätzlichen Unterauftragsverarbeiters als vom Auftraggeber genehmigt angesehen (auch hinsichtlich Klausel 5 (h) und 11 der Standardvertragsklauseln (Anlage 5)).

Sollte der Auftraggeber widersprechen, kann die Auftragnehmerin den Widerspruch wie folgt heilen: (1.) Die Auftragnehmerin wird den zusätzlichen Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers nicht einsetzen, oder (2.) die Auftragnehmerin wird Maßnahmen ergreifen, um den wesentlichen Grund für den Widerspruch des Auftraggebers auszuräumen, oder (3.) die Auftragnehmerin kann die Erbringung des von dem Einsatz des zusätzlichen Unterauftragsverarbeiters betroffenen Aspekts der Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorübergehend oder dauerhaft einstellen und dem Auftraggeber die für die Erbringung des Aspekts der Leistung eventuell bereits vorab gezahlte Vergütung zurückerstatten. Sollte keine dieser drei Optionen machbar sein und wurde dem Widerspruch nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zugang des Widerspruchs abgeholfen, kann jede Partei den Vertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen.

Notfällersetzungen eines Unterauftragsverarbeiters können erforderlich werden, wenn die Erforderlichkeit des sofortigen Einsatzes eines zusätzlichen Unterauftragsverarbeiters außerhalb der Kontrolle der Auftragnehmerin liegt, beispielsweise wenn ein Unterauftragsverarbeiter überraschend den Geschäftsbetrieb einstellt oder seine wesentlichen Vertragspflichten gegenüber der Auftragnehmerin verletzt, so dass es der Auftragnehmerin nicht mehr möglich ist/wäre, die gegenüber dem Auftraggeber geschuldete Leistung zu erbringen. In einem solchen Fall wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber unverzüglich über den zusätzlichen Unterauftragsverarbeiter informieren und der Widerspruchsprozess, wie oben definiert, wird mit der Information des Auftraggebers eingeleitet.